



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 106 Bebauungsplan Nr. 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 108 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung,
Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 115 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156,
Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

**Bekanntmachungen der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH und der
wir4-Wirtschaftsförderung**

- Seite 122 Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den
Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015
- Seite 126 Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den
Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015.

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 129 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bebauungsplan Nr. 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **27.10.2016** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung des Planungsrechts für das Wohnquartier IV auf Niederberg. Es markiert den letzten Abschnitt der Wohnquartierentwicklung auf der Nordseite des Niederberg-Areals. Die Bebauung soll in Anlehnung an die drei existierenden Wohnquartiere in Einfamilien- oder Doppelhausform stattfinden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Der Umweltbericht kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.09.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

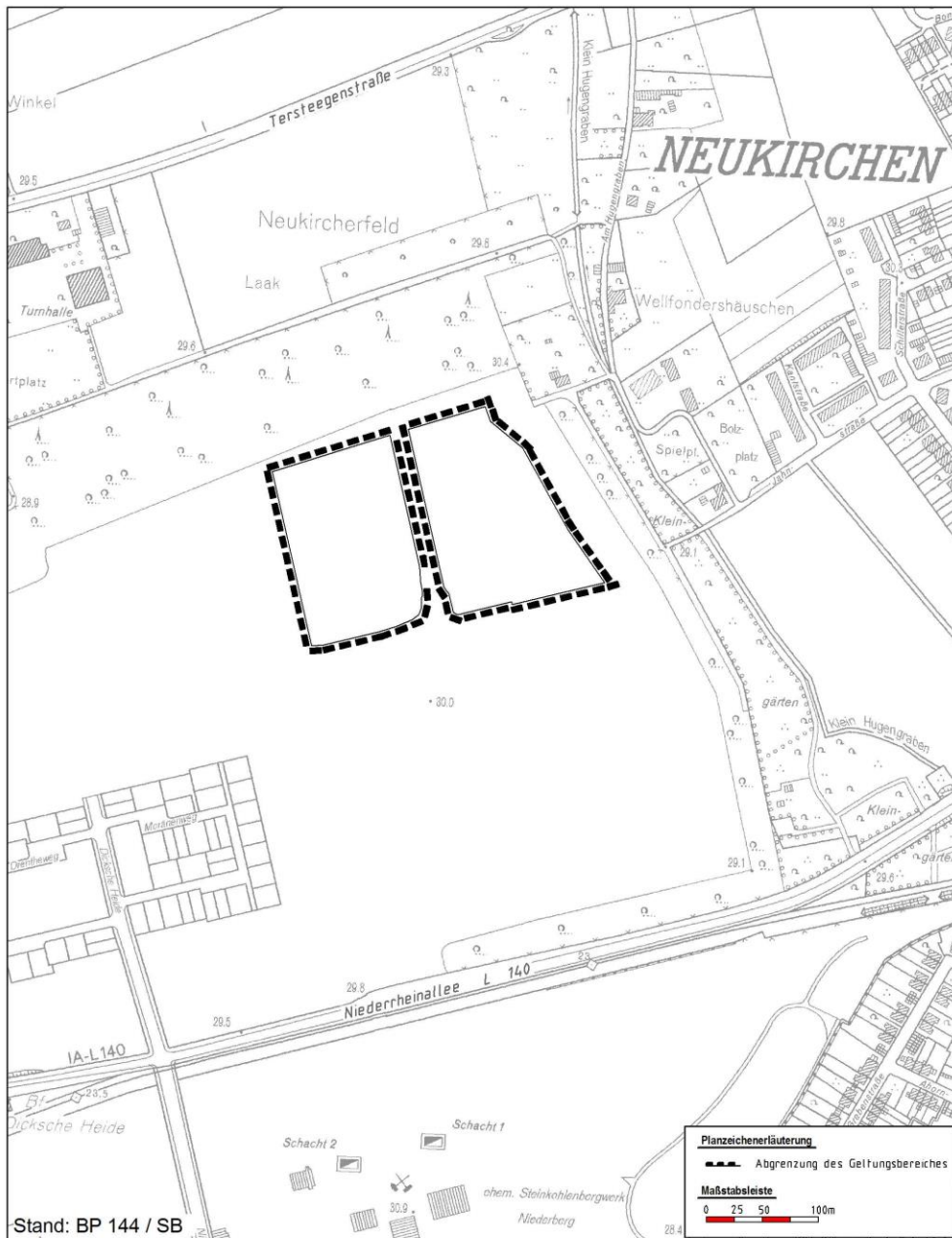
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 144

Gebiet Niederberg Wohnen IV

Stadt Neukirchen-Vluyn



Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für den Bereich Krefelder Straße/Ecke Bendschenweg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel aufgestellt, die Änderung der Gebäudestellung für die Bebauung an der Krefelder Straße zu regeln. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht neben einer Fläche für ein Wohngebäude eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs am Grotfeldsweg vor. Aufgrund geänderter Bestattungsgewohnheiten ist die Erweiterung des Friedhofes auch langfristig nicht mehr erforderlich. Die vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche und der mögliche Parkplatz an der Krefelder Straße können daher entfallen. Der Bebauungsplan soll entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser hier Grünfläche und Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz darstellt. Dem neuen Planungsziel entsprechend soll hier nun Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Fläche soll in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 10.10.2016 bis 11.11.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender: Träger öffentlicher Belange**Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung**

Inhalt: Landschaftsplanung:

Hinsichtlich der Landschaftsplanung bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen (FNP-Änderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) keine Bedenken.

Die o.a. Bauleitplanungen berücksichtigen insgesamt die Darstellungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Das betrifft insbesondere die Festsetzung der Wohnbaufläche durch eine umgebungstypische Ortsrandeingrünung mittels Hecken aus heimischen Pflanzenarten sowie einem entsprechenden Abstand von baulichen Anlagen von

der Grundstücksgrenze am Siedlungsaußenrand. Mithin sind auch maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild (gem. Ziffer 24.3.8 des Umweltberichtes) nicht zu erwarten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die FNP-Änderung stehen somit nicht im Widerspruch zu den Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Zur Klarstellung sind die folgenden Ausführungen unter Ziffer 4 und 24.6.5 Ihrer Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der Festsetzung bzw. Darstellung der Wohnbaufläche entfaltet der Landschaftsplan insgesamt keine Wirksamkeit.

Der Planbereich mit der geplanten Festsetzung bzw. Darstellung „Landwirtschaft-liche Nutzfläche“ steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Dieser Planbereich liegt im insgesamt 206 ha großen Landschaftsschutzgebiet L 37 „Hagenscher Graben, Achterrathsheidengraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley“ und wird durch die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG aus folgenden Gründen:

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (/z.B. Steinkauz)

- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Der Landschaftsplan stellt für diesen Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschafts-elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar. Im Bereich des Kendels wird dieses Ziel von der Darstellung „Verbindungsfläche“ für den Biotopverbund nach § 2b LG überlagert.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Für diesen Entwicklungsraum gelten insbesondere folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind u.a.

- der Boden und die Gewässer als wertvolle Ressource zu erhalten;
- naturnahe Biotop und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln;
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägten Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten sowie natürliche Reliefstrukturen zu erhalten;
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Weiterhin gelten die Ziele für den insgesamt 228 ha großen Entwicklungsraum E 45 „Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Op-hülsgraben, Eyrahmsley“:

- der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren,
- die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Artenschutz

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans – im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung - ist grundsätzlich eine (überschlägige) Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren unter dem Gesichtspunkt, ob Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden, vorzunehmen (Stufe I).

Bei der Beurteilung ist eine Prognose, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt werden und ob durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen Konflikte vermieden werden können, ausreichend.

Auf der Grundlage der Prognose im Umweltbericht zu Ziffer 24.3.1 sowie 24.3.2 lautet die Einschätzung hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes folgendermaßen:

1. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der „verfahrenskritischen“ europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten sind nicht zu erwarten.
 2. Artenschutzrechtliche Konflikte können zudem für die im Planbereich mit der geplanten Darstellung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ potentiell vorkommenden s.g. planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.
-

3. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten für den Bereich der Wohnbaufläche nicht zu erwarten.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten**Wesentlicher Inhalt:****Umweltbericht**

Es sind eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung sowie die Bestätigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches vorgesehen. Bestehende Festsetzungen zur Erweiterung eines Friedhofes und zum Bau einer öffentlichen Stellplatzanlage werden zugunsten der planungsrechtlichen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine Umweltbelange prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind von der Baumaßnahme ausschließlich Böden mit durchschnittlichen und räumlich weit verbreiteten Charakteristika betroffen, die keines speziellen Schutzes bedürfen.
 2. Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Eine Beeinträchtigung von Hochwasser-rückhalteräumen bzw. von Überschwemmungsflächen entsteht nicht.
 3. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. einer wesentlichen Zu-nahme von Emissionen oder Immissionen besteht nicht.
 4. Es ist eine allenfalls geringfügige Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen absehbar, die sich auf das Plangebiet beschränkt. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von lufthygienisch-klima-tischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.
 5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen im Bereich der festgesetzten Wohngebäude erfordern
-

nur einfache passive Schutzmaßnahmen. Für die Freibereiche sind zwar Überschreitungen der Orientierungswerte ermittelt worden, diese erfordern aber keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen.

6. Es sind ausschließlich Flächen mit einer geringen bis mittleren bioökologischen Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.

7. Es werden keine für die Erholung bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Eine für die Naherholung relevante Wegeverbindung wird durch Festsetzung einer Grünfläche gesichert.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Kompensation ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe auf Flächen mit bestehendem Baurecht erfolgen werden.

Grundsätzlich ist eine bauliche Nutzung des zur Festsetzung vorgesehenen Wohngebietes schon heute zulässig. Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes würde daher voraussichtlich eine Bebauung entsprechend des geltenden Planungsrechtes erfolgen, die in Hinblick auf die Umweltbelange keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

**Artenschutz
prüfung**

es hat eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) stattgefunden

Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf die Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten "planungsrelevanten Arten" auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange stehen dem Bebauungsplan somit nicht entgegen. Weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.09.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

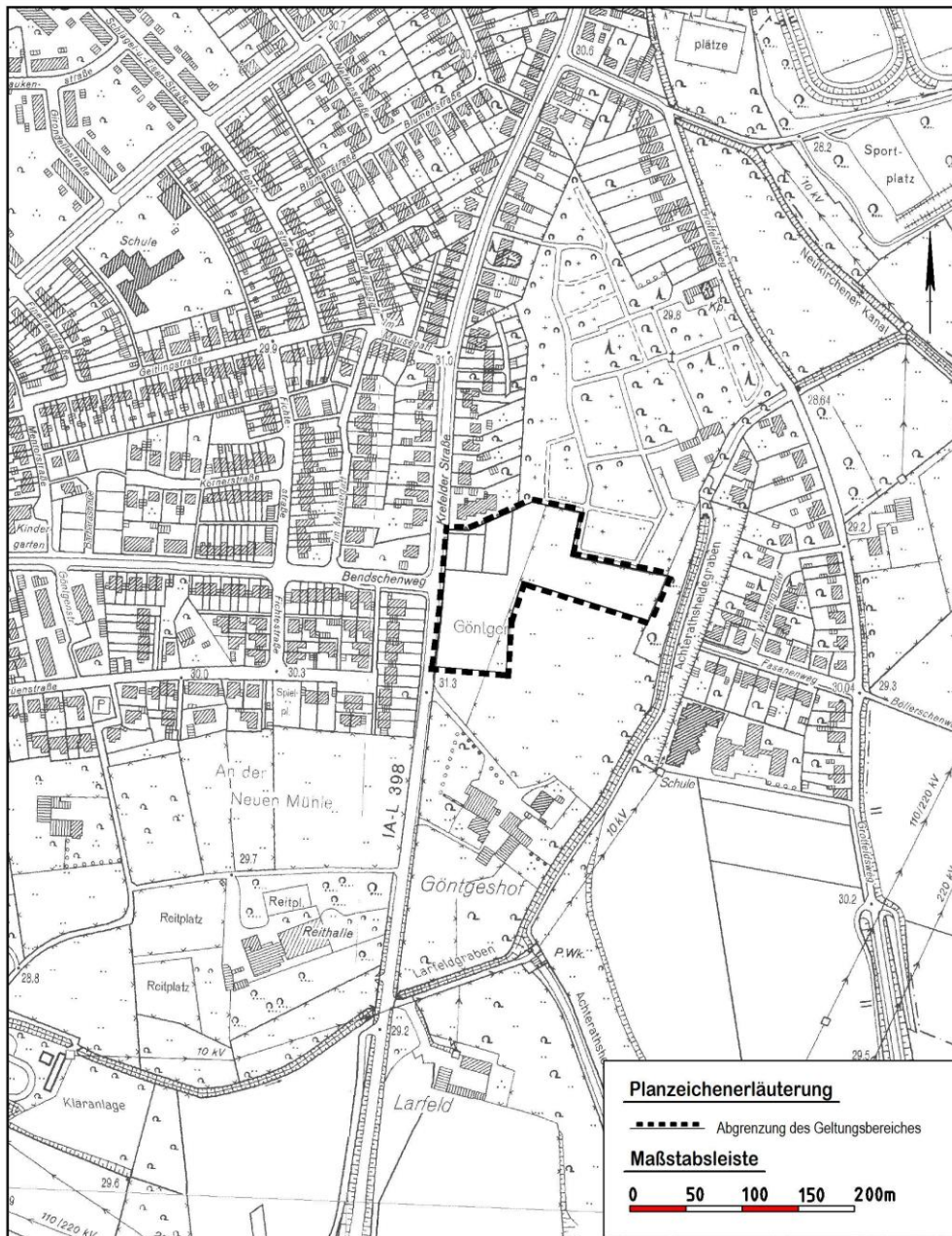
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich östl. Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Für den betroffenen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 72, Gebiet Friedhof Neukirchen. Inhalt des Bebauungsplans ist die abschließende südliche Bebauung an der Krefelder Straße auf der Höhe des Bendschenwegs, ein Parkplatz und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof am Grotfeldsweg. Der Bebauungsplan ist bereits seit über 20 Jahren rechtskräftig. Er enthält zum einen ein Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung und ein weiteres Baufenster südlich angrenzend in West-Ost-Ausrichtung. Das Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung ist bereits seit Jahrzehnten mit Reihenhäusern bebaut. Das südlich angrenzende Baufenster, welches den Abschluss des besiedelten Bereichs an dieser Stelle markiert, verläuft im Unterschied zum nördlich gelegenen Baufenster parallel zur Krefelder Straße. Die Drehung des Baufensters wird aus städtebaulichen Gründen – parallel zum nördlich angrenzenden Baufenster – als sinnvoll erachtet. Daraus ergibt sich der Abschluss des Siedlungsbereichs an dieser Stelle. Ein weiterer Vorteil ist eine Ausrichtung der Gärten nach Süden. Es sind drei Einzelhäuser vorgesehen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 10.10.2016 bis 10.11.2016

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender: Träger öffentlicher Belange**Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung**

Inhalt: Landschaftsplanung

Hinsichtlich der Landschaftsplanung bestehen gegen die Bauleitplanungen (FNP-Änderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) keine Bedenken.

Die Bauleitplanungen berücksichtigen insgesamt die Darstellungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Das betrifft insbesondere die Festsetzung der Wohnbaufläche durch eine umgebungstypische Ortsrandeingrünung mittels Hecken aus heimischen Pflanzenarten sowie

einem entsprechenden Abstand von baulichen Anlagen von der Grundstücksgrenze am Siedlungsaußenrand. Mithin sind auch maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild (gem. Ziffer 24.3.8 des Umweltberichtes) nicht zu erwarten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die FNP-Änderung stehen somit nicht im Widerspruch zu den Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Zur Klarstellung wird gebeten die folgenden Ausführungen unter Ziffer 4 und 24.6.5 der Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sinngemäß wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der Festsetzung bzw. Darstellung der Wohnbaufläche entfaltet der Landschaftsplan insgesamt keine Wirksamkeit.

Der Planbereich mit der geplanten Festsetzung bzw. Darstellung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Dieser Planbereich liegt im insgesamt 206 ha großen Landschaftsschutzgebiet L 37 „Hagenscher Graben, Achterrathsheidengraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley“ und wird durch die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichnet.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG aus folgenden Gründen:

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Der Landschaftsplan stellt für diesen Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschafts-elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar. Im Bereich des Kendels wird dieses Ziel von der Darstellung „Verbindungsfläche“ für den Biotopverbund nach § 2b LG überlagert.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen

dienen.

Für diesen Entwicklungsraum gelten insbesondere folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind u.a.

- der Boden und die Gewässer als wertvolle Ressource zu erhalten;
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln;
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägten Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten sowie natürliche Reliefstrukturen zu erhalten;
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Weiterhin gelten die Ziele für den insgesamt 228 ha großen Entwicklungsraum E 45 „Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Op-hülsgraben, Eyrahmsley“:

- der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren,
- die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Artenschutzrecht

Hinsichtlich des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen keine Bedenken; die jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan sowie zum FNP bitte ich im Sinne meiner weiteren Ausführungen unter Ziffer 36.3 zu ergänzen.

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Artenschutzprüfung von Stufe I bis ggf. Stufe III vollständig durchzuführen. Bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens kann im Regelfall auf eine erneute grundlegende Prüfung verzichtet werden.

Die Vorprüfung (Stufe I) kann auf den FNP aufbauen und entsprechend dem planerischen Maßstab konkretisiert bzw. aktualisiert werden. Ggf. sind vor Ort Untersuchungen durchzuführen oder die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens relevanter Art abzuschätzen.

Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände, z.B. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Festlegung von Bauzeitenfenster für Gehölzbeseitigungen etc.) ist in der ASP für sämtliche FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten – auch für die nicht planungsrelevanten Arten, zu dokumentieren (vgl. „Gesamtprotokoll“ – Teil A.).

Sind auf Grund sämtlicher Wirkfaktoren Zugriffsverbote für bestimmte Arten (s.g. planungsrelevante Arten) möglich, ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Vermeidung mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen (vgl. Art-für-Art-Protokoll – Teil B.).

Würde schließlich trotz der festzulegenden CEF-Maßnahmen voraussichtlich in nachfolgenden

Genehmigungsverfahren gegen die artenschutzrechtliche Verbote verstoßen, sind die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) des § 45 Abs. 7 zu begründen (Stufe III).

Hinsichtlich des in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 156 erfolgt unter Einbeziehung der Prognose im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Darlegungen im Umweltbericht zu Ziffer 24.3.1 sowie 24.3.2 folgende Einschätzung:

1. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die im Planbereich mit der geplanten Festsetzung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ potentiell vorkommenden s.g. planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

2. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten für den Bereich der Wohnbaufläche (Vorhaben- und Erschließungsplan) nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vertiefende Artenschutzprüfung der Stufen II und III sind somit nicht erforderlich.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten**Wesentlicher Inhalt:**

Umweltbericht Es sind eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung sowie die Bestätigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches vorgesehen. Bestehende Festsetzungen zur Erweiterung eines Friedhofes und zum Bau einer öffentlichen Stellplatzanlage werden zugunsten der planungsrechtlichen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine Umweltbelange prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind von der Baumaßnahme ausschließlich Böden mit durchschnittlichen und räumlich weit verbreiteten Charakteristika betroffen, die keines speziellen Schutzes bedürfen.

2. Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Eine Beeinträchtigung von Hochwasserrückhalteräumen bzw. von Überschwemmungsflächen entsteht nicht.

3. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. einer wesentlichen Zunahme von Emissionen oder Immissionen besteht nicht.
4. Es ist eine allenfalls geringfügige Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen absehbar, die sich auf das Plangebiet beschränkt. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von lufthygienisch-klima-tischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.
5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen im Bereich der festgesetzten Wohngebäude erfordern nur einfache passive Schutzmaßnahmen. Für die Freibereiche sind zwar Überschreitungen der Orientierungswerte ermittelt worden, diese erfordern aber keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen.
6. Es sind ausschließlich Flächen mit einer geringen bis mittleren bioökologischen Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.
7. Es werden keine für die Erholung bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Eine für die Naherholung relevante Wegeverbindung wird durch Festsetzung einer Grünfläche gesichert.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Kompensation ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe auf Flächen mit bestehendem Baurecht erfolgen werden.

Grundsätzlich ist eine bauliche Nutzung des zur Festsetzung vorgesehenen Wohngebietes schon heute zulässig. Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes würde daher voraussichtlich eine Bebauung entsprechend des geltenden Planungsrechtes erfolgen, die in Hinblick auf die Umweltbelange keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

**Lärmschutzgut
achten**

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden im gesamten Plangebiet überschritten. Aufgrund dieser Überschreitungen sollten Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Die Westseite des straßennahen Gebäudes liegt im Lärmpegelbereich IV. Hier sind Fenster der Schallschutzklasse 3 erforderlich. Die übrigen Fassaden liegen maximal am Lärmpegelbereich III (Fenster der Schallschutzklasse 2). Die heutzutage aus Energieeinsparungsgründen eingebauten Fenster entsprechen in der Regel mindestens der Schallschutzklasse 2. Lärmschutzfenster sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Daher empfiehlt der Gutachter für Schlaf- und Kinderzimmer mit Außenlärmpegeln nachts ab 50 dB(A) ergänzend schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Weiterhin

wird am südlichen Rand des Plangebiets eine 2 Meter hohe Lärmschutzwand empfohlen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 15.09.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

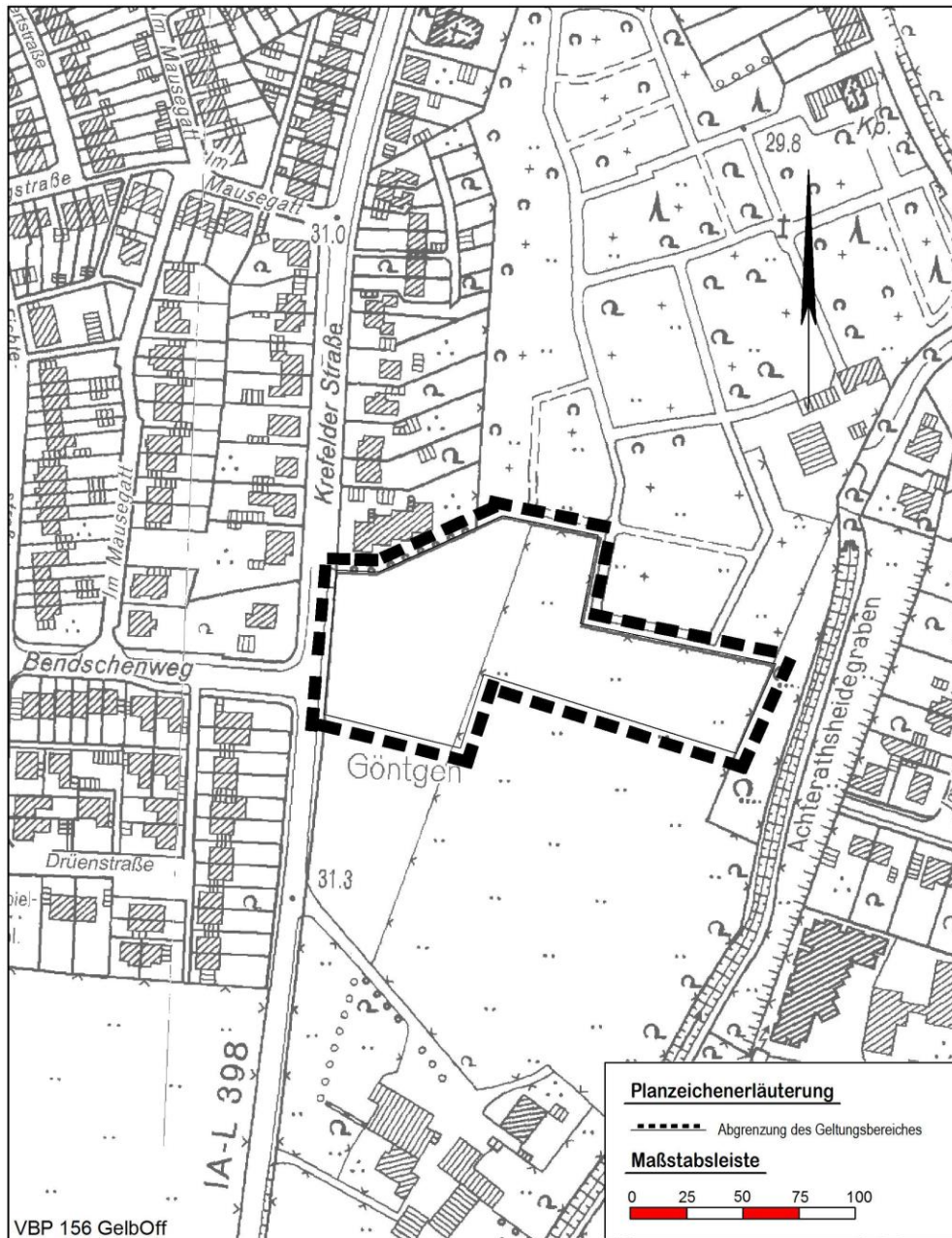
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156

Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015

Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Graftschafter Gewerbepark GmbH hat am 13.07.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2015 wird mit einer Bilanzsumme von 9.546.401,09 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 393.353,45 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2015 in Höhe von 391.700,00 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2015 bereits Vorleistungen in Höhe von insgesamt 390.000 Euro erbracht.

Der Jahresfehlbetrag 2015 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage in Höhe von 1.700,00 Euro kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 31.8.2016 ohne Verzinsung an die GGG GmbH geleistet werden. Ab dem 1.9.2016 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH wird die Einlage in Höhe von 1.700,00 Euro von den Gesellschaftern gemäß dem Beteiligungsverhältnis anfordern. Die Anforderung wird zeitnah nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2016 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herr André Tönnissen, hat am 25. Mai 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Graftschafter Gewerbetpark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weise ich auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2016

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 26. August 2016

Brigitte Jansen
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer

Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2015.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.350.773,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 473.419,18 € festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2015 beträgt 473.419,18 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 390.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2015 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.7.2016 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.8.2016 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herr André Tönnissen, hat am 01. Juni 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-

Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise hier insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2016

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 26. August 2016

Brigitte Jansen

Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255379 und 3106274388** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.04.2016 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.08.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106274396 und 3106255388** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.04.2016 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.08.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106142809 und 3106255361** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.04.2016 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.08.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255353 und 3106255346** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.04.2016 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.08.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbuch Nr. 3106255395** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.04.2016 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 08.08.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
